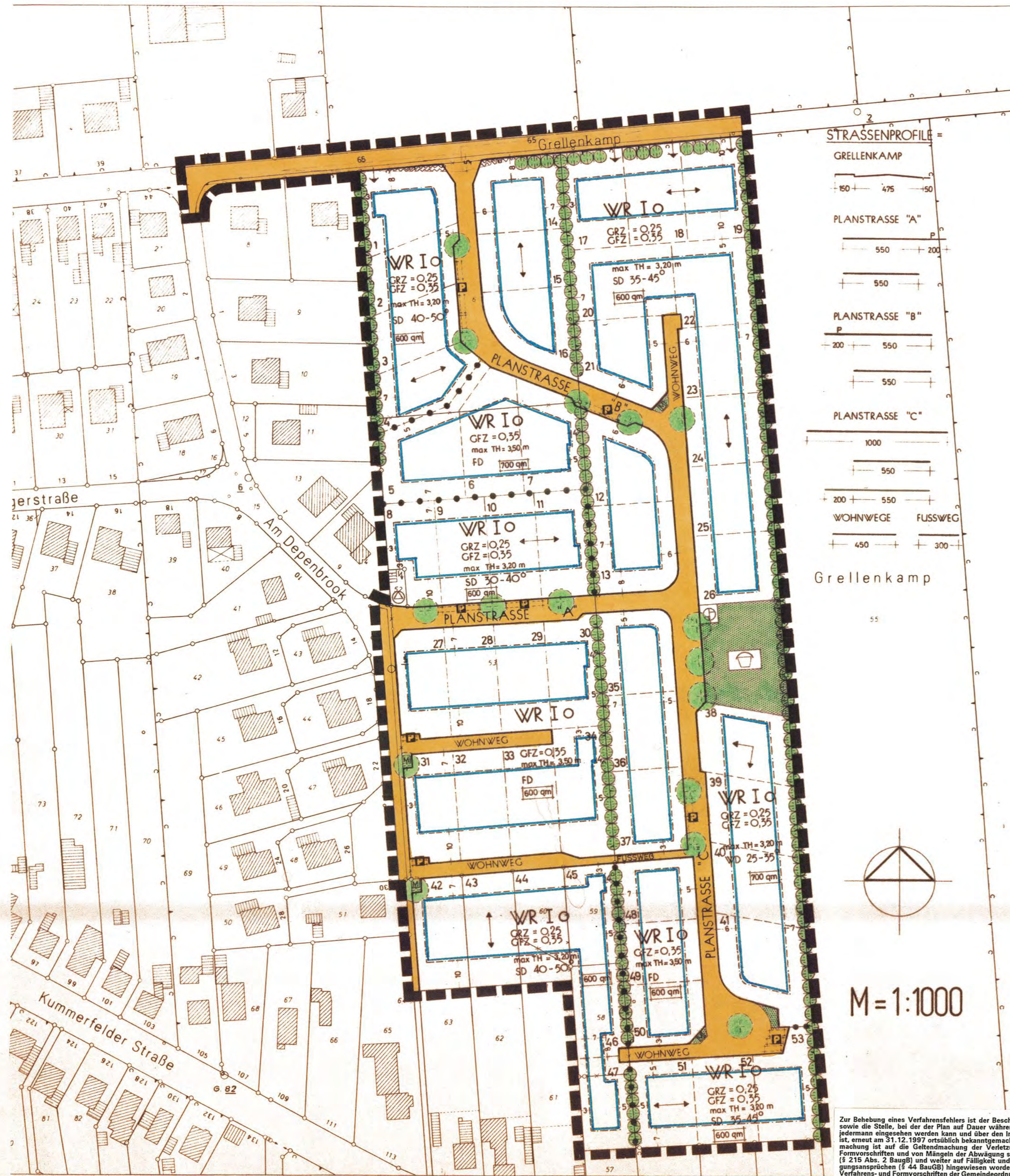


# SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 263 FÜR DAS GEBIET GRELLenkAMP - AM DEPENBROOK

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2221), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG DER STADT NEUMÜNSTER VOM 24. 11. 1981 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 263 FÜR DAS GEBIET GRELLenkAMP - AM DEPENBROOK, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN :



## (TEIL A) PLANZEICHNUNG

FESTSETZUNGEN ANORDNUNG NORMATIVEN INHALTS:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG § 3 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG § 22 BAUNVO
GRZ = 0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG §§ 16, 17, 19 BAUNVO
GFZ = 0,35	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG §§ 16, 17, 20 BAUNVO
z.B. max TH = 3,20 m	TRAUFHÖHE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG § 23 BAUNVO
SD	SATTELDACH	
WD	WALMDACH	
FD	FLACHDACH	
z.B. 40°	DACHNEIGUNG	
←	FIRSTRICHTUNG	
z.B. 600 qm	MIND. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
→	FESTGELEGTE GARAGENZUFAHRT	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
10	MASSZAHL	
⊙	TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG
⊕	PUMPSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG

	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSSERLEICHTIGTE ZONE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (ART UND MASS)	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
	SPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BBAUG
	ZU ERHALTENDE WALLHECKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BBAUG
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BBAUG
	MÜLLTONNENSTANDPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL	
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	SICHTDREIECK	
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSZUSCHNITTE	
1 2 3	DURCHLAUFENDE NUMMIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	

## (TEIL B) TEXT

- DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND OBERHALB EINER HÖHE VON 70 CM, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERKANTE, VON JEGLICHER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG ODER ÄHNLICHER NUTZUNG FREIZUHALTEN.
- DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD MIT AUSNAHME DER NEBENANLAGEN, DIE DER VERSORGUNG DER BAUGEBIETE MIT ELEKTRIZITÄT, GAS UND WASSER, SOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER DIENEN, AUSGESCHLOSSEN.
- KELLERGARAGEN UND GARAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- DIE OBERKANTE DER ERDGESCHOSSFUSSBÖDEN DARF NICHT HÖHER ALS 60 CM ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES LIEGEN.
- ALS DACHEINDECKUNG DER GENEIGTEN DÄCHER SIND DACHZIEGEL, BETONPANNEN UND SCHINDELN, JEDOCH KEINE PAPPEINDECKUNGEN ZULÄSSIG.
- DIE BAUGRUNDSTÜCKE SIND AN DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE MIT RASENKANTSTEINEN EINZUFASSEN. EINFRIEDIGUNGEN SIND IM VORGARTENBEREICH NUR AUS LEBENDEN HECKEN, GGFS. IN VERBINDUNG MIT HOLZ-EINGANGSPORTEN UND ZUFAHRTSTOREN, VON MAX. 70 CM HÖHE ZULÄSSIG. HINTER DER VORDEREN BAUGRENZE KÖNNEN DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN EINFRIEDIGUNGEN AUS EINEM MAX. 90 CM HOHEN PVC-MASCHENGEFLECHT ERRICHTET WERDEN. DIE VORGÄRTEN SIND ALS RASENFLÄCHEN MIT EINZELNEN BUSCH- UND STAUDENGRUPPEN SOWIE VORZUGSWEISE LAUBBÄUMEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VON 1977.

<p>Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 29. 4. 1980</p> <p>Neumünster, den 24. 8. 1981</p> <p>STADT NEUMÜNSTER Der Magistrat Stadtplanungsamt</p> <p><i>Fellmann</i> Baudirektor</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 1. 9. 1981 bis 1. 10. 1981 nach vorheriger am 22./23. 8. 1981 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.</p> <p>Neumünster, den 5. 10. 1981</p> <p>STADT NEUMÜNSTER Der Magistrat Stadtplanungsamt</p> <p><i>Fellmann</i> Baudirektor</p>	<p>Der katastrmäßige Bestand am 26. 11. 1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.</p> <p>Neumünster, den 26. 11. 81</p> <p>KATASTERAMT NEUMÜNSTER Der Magistrat Stadtplanungsamt</p> <p><i>Krusen</i> Regierungsvermessungsdirektor</p>	<p>Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24. 11. 1981 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 24. 11. 1981 gebilligt.</p> <p>Neumünster, den 25. 11. 1981</p> <p>STADT NEUMÜNSTER Der Magistrat Stadtplanungsamt</p> <p><i>Fellmann</i> Baudirektor</p>
<p>Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBAUG mit Erlaß des Innenministers vom 25. 3. 1982 Az. IV 810b - mit Auflagen erteilt.</p> <p>Neumünster, den 5. 4. 1982</p> <p>STADT NEUMÜNSTER Der Magistrat Stadtplanungsamt</p> <p><i>Krusen</i> Baurat</p>	<p>Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Ratsversammlung vom ... erfüllt.</p> <p>Neumünster, den ...</p> <p>STADT NEUMÜNSTER Der Magistrat Stadtplanungsamt</p> <p><i>Fellmann</i> Baudirektor</p>	<p>Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Neumünster, den 19. 4. 1982</p> <p>STADT NEUMÜNSTER Der Magistrat Stadtplanungsamt</p> <p><i>Fellmann</i> Baudirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 18. 4. 1982 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung recht verbindlich geworden, und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.</p> <p>Neumünster, den 21. 4. 1982</p> <p>STADT NEUMÜNSTER Der Magistrat Stadtplanungsamt</p> <p><i>Fellmann</i> Baudirektor</p>

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 263 FÜR DAS GEBIET GRELLenkAMP - AM DEPENBROOK

Zur Behebung eines Verfahrensfehlers ist der Beschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, erneut am 31. 12. 1987 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauB) hingewiesen worden. Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie auf die Rechtsfolgen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 01. 01. 1988 in Kraft getreten.

Neumünster, den 26. 02. 1988

STADT NEUMÜNSTER  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich IV - Stadtplanung  
im Auftrag

*Krusen*  
Bürgermeister